

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR



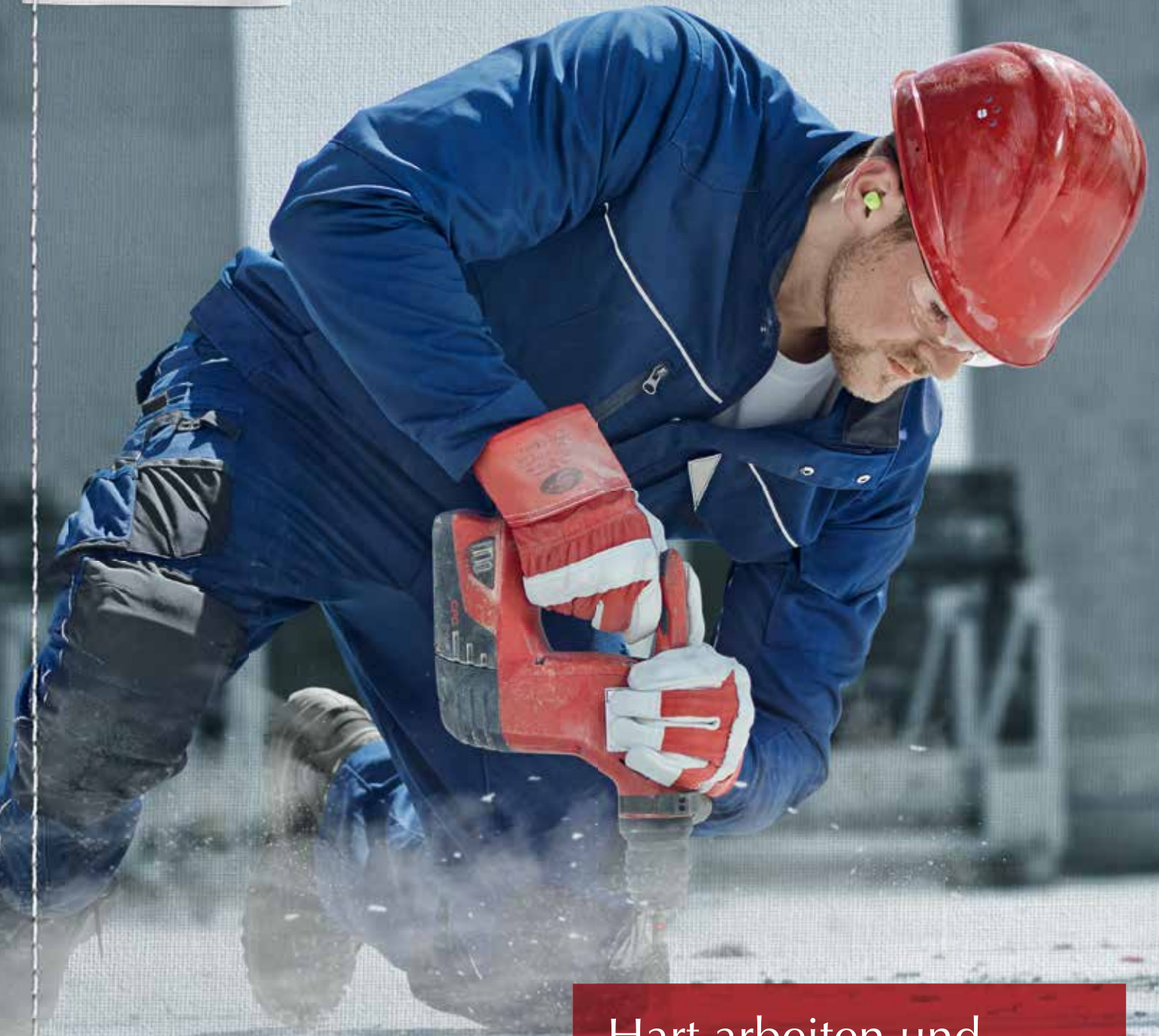
SAAR

BAU

REPORT



BLOCKIERTE GESELLSCHAFT



Hart arbeiten und
trotzdem gut aussehen.

WIR MANAGEN DAS

MEWA Textil-Service AG & Co.
Management OHG
John-F.-Kennedy-Straße 4 · 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 4 500 300 · Fax: 0611 7601-307
E-Mail: info@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/ist-stylisch

KOMMENTAR

Blockierte Gesellschaft	5
-------------------------	---

AKTUELL

Bau bildet immer mehr aus!	6
Wiedereinführung der Meisterpflicht	7
Bäume am Bau wachsen nicht in den Himmel	7
Bau-Mindestlöhne	7
Bauwirtschaft zur Wohnungsbaupolitik	8
Freie Fahrt für schnelles Bauen	8
Verfügungsrahmen Bundesfernstraßenbau 2020	9
Bauvolumen-Rechnung 2020/21	9

NACHRICHTEN

Wirtschaft	11
Technik	13
Bekanntmachungen	14

RECHT

Arbeitsrecht	17
Vertragswesen	20

AUS- UND FORTBILDUNG


„Berufsstart Bau“ 2020	23
Girls Day	23
Erfolgreiche Vorarbeiterabschlüsse	23

VERBANDSLEBEN

Stuckateure	24
Dachdecker	25
Fliesenleger	25

MAGAZIN

Fachliteratur	26
Gratulationen, Termine, Impressum	26

A man with short blonde hair and a light beard, wearing a light-colored polo shirt, stands in a workshop with his arms crossed. He is smiling slightly. The background shows wooden workbenches and tools.

**„GESUNDHEIT BRAUCHT
KNOW-HOW. DANK IKK JOBAKTIV
WISSEN UNSERE MITARBEITER,
WORAUF ES IN SACHEN GESUNDHEIT
AM ARBEITSPLATZ ANKOMMT.“**

**SVEN STEINMANN
SCHREINEREI & BESTATTUNGEN SCHMIDT
INH. SVEN STEINMANN, BLIESKASTEL**

S. Steinma

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Foto: bluedesign @ adobe.stock



BLOCKIERTE GESELLSCHAFT

Mit ähnlicher Überschrift (Die blockierte Republik!) kritisierte das Handelsblatt als Titelthema im Oktober letzten Jahres das Bauen in Deutschland; langwierige Planung, fehlende Fachkräfte und endlose Gerichtsverfahren seien hierfür ein Grund.

Aber: Will diese Gesellschaft überhaupt noch, dass gebaut wird?

Hierzulande könnte man angesichts der Schlagzeilen für Saarbrücken nur der letzten 4 Wochen (Saarbrücker Zeitung vom 23.01., 28.01., 30.01. und 10.02.20) den Eindruck gewinnen, dass das Bauen (von Häusern, Wohnungen, Straßen, Schulen etc. und damit sozusagen die „Hardware“ unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und die Erfüllung von menschlichen Grundbedürfnissen) geradezu verwerflich ist.

Wie sonst ist zu erklären, dass man beim Gedanken, ein (in den letzten Jahren ohnehin rar gewordenes) Neubaugebiet ausweisen oder Flächen für die Versorgung mit Baustoffen nutzen zu wollen, Bürgerinitiativen auf den Plan treten, die dies mit allen Mitteln zu verhindern suchen und dabei sich zunehmend der sozialen Medien zur – teilweise aggressiven bis hin zur diffamierenden – Stimmungsmache bedienen.

Damit ich nicht falsch verstanden werde: Ich bin sehr dafür, dass das Bauen (von

der Planung bis zur Fertigstellung) einen adäquaten bürokratischen Prozess erfordert; schließlich wird nichts Geringeres als unsere Umwelt verändert. In diesem Prozess sind dabei auf vielen Ebenen widerstreitende Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies braucht Zeit und ist letztlich ein demokratisches Verfahren (nur in totalitären Systemen lassen sich selbst Großprojekte – siehe Krankenhaus in Wuhan – über Nacht aus dem Boden stampfen).

Dieser Prozess fängt an bei der Landesplanung, geht über die Bauleitplanung bis zur Genehmigung. Auf allen Ebenen werden alle erdenklichen Aspekte gegeneinander abgewogen, besteht Einflussmöglichkeit und Anspruch auf rechtliches Gehör.

Entscheidungen zur Umsetzung werden aber immer öfter hinausgezögert oder gar verhindert. Die, die es verhindern, verkennen dabei, dass sie nicht selten selbst früher oder später die Leidtragenden sein können. Straßen, Wege, Wohnungen werden nicht gebaut, Firmen schließen, weil ihre Erweiterung verhindert wird, Arbeitsplätze werden gefährdet oder verlagert etc. ganz abgesehen von den negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz etc.

Wie konnte es so weit kommen?

Es fehlt auf allen oben beschriebenen



Ebenen an Verantwortungsbewusstsein, Expertise, Zukunftsorientierung und nicht zuletzt Mut; Mut, in einen Abwägungsprozess wie zuvor beschrieben einzutreten, sich den widerstreitenden Interessen zu stellen und letztlich zu entscheiden.

Wenn es schon am Anfang dieses Prozesses um das Bauen, also der Landesplanung, hakt und man im Saarland nunmehr seit über 6 Jahren (der letzte LEP wurde 2004 aufgelegt, die Fortschreibung ist seit 2014 fällig!) es nicht fertig bringt, zu entscheiden, wie dieses Land sich in den nächsten Jahren weiterentwickeln soll; ja, wenn man selbst einer gesetzlichen Verpflichtung, nämlich die Rohstoffversorgung des Landes zu sichern, nicht entspricht, muss man sich nicht wundern, dass nachgeordnete Ebenen sich ähnlich mut- und entscheidungslos verhalten und es Bürgerinitiativen und dem sogenannten Wutbürger überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, dass und wie sich die Gesellschaft blockiert.

Claus Weyers
(Claus Weyers)
Hauptgeschäftsführer



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



BAU BILDET IMMER MEHR AUS!

Nach aktuellen Zahlen der SOKA-Bau waren zum Jahresende 2019 rund 40.000 junge Menschen in einem Auszubildungsverhältnis im Bauhauptgewerbe.

Das waren 2,5 % mehr gegenüber dem Vorjahr. Rund 80 % der Lehrlinge absolvieren ihre Ausbildung in einem baugewerblichen Familienbetrieb. 33.627 Auszubildende stammen aus den alten Bundesländern, was einem Zuwachs von 1,4 % entspricht, 6.146 aus den neuen Bundesländern, was plus 8,8 % bedeutet.

Damit stieg die Zahl der Lehrlinge zum vierten Mal in Folge. Einmal mehr zeigen die Zahlen, wie attraktiv eine Ausbildung am Bau für junge Menschen ist. Die Bauwirtschaft führt den Anstieg der Lehrlingszahlen auch auf die guten Perspektiven der Bauwirtschaft zurück. Denn sowohl im Wohnungsbau als auch im Infrastrukturbau gibt es in den kommenden Jahren und Jahrzehnten noch viel zu tun. Hinzu kommt, dass sich der Arbeitsalltag auf der Baustelle aufgrund der ständigen technischen Weiterentwicklung in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert hat. Längst gehört der Einsatz komplexer Maschinen und digitaler Technik zum Alltag auf der Baustelle. Heute ist in der Baupraxis

weniger Muskelkraft, sondern umfangreiches Fachwissen, das stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden muss, gefragt.

Die Baubranche schüttet im Übrigen über die Berufsbildungsumlage rund 380 Mio. Euro solidarisch an die Ausbildungsbetriebe und die Ausbildungszentren für die überbetriebliche Ausbildung aus. Um diese gemeinsame Finanzierung großer Teile unserer Ausbildung beneiden die Bauwirtschaft andere Branchen. Rechnet man die Kosten der Ausbildungsbetriebe, die auch noch zu bewältigen sind, hinzu, so investieren die Betriebe rund 750 Mio. Euro jährlich in ihren Berufsnachwuchs.

WIR SUCHEN DICH!

INFORMIER' DICH JETZT BEIM

INFOTAG

"AZUBI AM BAU"

15. MAI 2020, 09:00 - 12:00 UHR

AUSBILDUNGSZENTRUM BAU, SAARBRÜCKEN

WIEDEREINFÜHRUNG DER MEISTERPFLICHT

Nachdem der Bundesrat am 20. Dezember 2019 das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften verabschiedet hat, ist das Gesetz am 13. Februar 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es trat einen Tag nach Verkündung, somit am Freitag, 14. Februar 2020, in Kraft. Damit ist die seitens des ZDB und des AGV Bau Saar jahrelang geforderte Wiedereinführung der Meisterpflicht für die ehemals zulassungspflichtigen Gewerke der Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie Parkettleger erfolgreich abgeschlossen worden. Die jahrelangen Bemühungen haben sich ausgezahlt!

BÄUME AM BAU WACHSEN NICHT IN DEN HIMMEL!

Zu den am 21. Januar bekannt gewordenen Forderungen der IG BAU für die bevorstehende Tarifrunde erklärte Uwe Nostitz, Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe und zugleich Verhandlungsführer der Arbeitgeber, von Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und Zentralverband Deut-

ches Baugewerbe: „Die Forderung der IG BAU war in dieser Höhe zu erwarten. Dennoch steht sie in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Lage vieler Bauunternehmen.

Denn die vermeintlich hohen Umsatzzuwächse werden durch gestiegene Kosten weitgehend aufgeessen. Umsätze sind eben noch keine Gewinne. Die Bäume werden auch in der Bauwirtschaft nicht in den Himmel wachsen. Darauf weisen die Frühindikatoren hin, und darauf sollten wir mit einer maßvollen Tarifpolitik reagieren. Es gibt ferner keinen Anlass, über eine weitere zusätzliche Vergütung der Wegezeiten zu verhandeln, da hierzu bereits tarifliche Regelungen existieren.

Die Unternehmen brauchen in ihrer Kalkulation Planungssicherheit. Daher haben wir ein hohes Interesse an einer zügigen Tarifrunde, die sich nicht bis in den Sommer hinein hinziehen darf. Wir können den Flächentarifvertrag in der Bauwirtschaft nur dann erhalten, wenn wir realistische und nachvollziehbare Ergebnisse erzielen, die die Unternehmen auch tatsächlich akzeptieren und umsetzen können.“

Die IG BAU hatte am 21. Februar 6,8 % mehr Lohn für die rund 850.000 Beschäftigten der Bauwirtschaft gefordert. Die Auftaktverhandlung für die diesjährige Tarifrunde beginnt am 19. März.

BAU-MINDESTLÖHNE

Arbeitgeber stimmen Schiedsspruch mehrheitlich zu

Nach der Gremienabstimmung in den Landesverbänden des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie und des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes fand der Schiedsspruch zu den Bau-Mindestlöhnen auch auf Arbeitgeberseite am 17. Januar 2020 die erforderliche Mehrheit.

Die IG BAU erklärte bereits am 07.01.2020 die Annahme.

Der Mindestlohn 1 und 2 bleibt in den ersten drei Monaten des Jahres auf dem bisherigen Niveau. Der Lohn der Lohngruppe 1 steigt erst zum 01.04.2020 um 2,9 % auf 12,55 Euro. Für die Lohngruppe 2, dessen Mindestlohn-Charakter mangels Zoll-Kontrolldrucks der große Streitpunkt in den Mindestlohnverhandlungen und der Schlichtung blieb, gibt es auch erst zum gleichen Zeitpunkt lediglich einen ungefähren Inflationsausgleich von 1,3 % (West: 15,40 Euro, Berlin: 15,25 Euro). Diese Struktur wird mit dem Schiedsspruch nur bis zum 31.12.2020 fortgeschrieben. Möglicherweise wird sich die Diskussion um die „richtige“ Bau-Mindestlohnstruktur somit bereits in der 2. Jahreshälfte fortsetzen.

Die Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft zeigte sich irritiert von der unüblich massiven Pressekampagne der IG BAU während der laufenden Erklärungsfrist. Hier

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

sei auch nach bisherigen Spielregeln der Sozialpartnerschaft mehr Zurückhaltung geboten.

Nun werden die Sozialpartner umgehend die Erstreckung der Regelungen auf alle im Bauhauptgewerbe in Deutschland tätigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragen.

BAUWIRTSCHAFT ZUR WOHNUNGS- BAUPOLITIK

- **Baukindergeld muss verlängert werden**
- **Sozialer Wohnungsbau muss verstärkt werden**

Im Rahmen der „Wohnraumoffensive“ hat die Bundesregierung 2018 ein Maßnahmenpaket zur Schaffung von mehr

eine tatsächliche Verbesserung der Situation verhindert. Daher fordern wir eine Verstetigung der Förderkulisse über den 31. Dezember 2020 hinaus, um echte Impulse für den Wohnungsbau zu setzen.“

Nach Angaben der KfW ist die Nachfrage nach dem Baukindergeld sehr dynamisch: Lagen zum 31. März 2019 erst ca. 26.500 Anträge vor, so sind es zum 31. Dezember 2019 fast 129.000. Mit einer weiteren Zunahme der Nachfrage bei verlängerter Dauer der Förderung ist also zu rechnen.

Darüber hinaus fordert Pakleppa eine Stärkung des sozialen Wohnungsbaus: „Mit der Grundgesetzänderung, durch die sich der Bund finanziell am sozialen Wohnungsbau beteiligen kann, sind die richtigen Weichen gestellt worden. Diese Chance muss nun genutzt werden. Auch über 2021 hinaus sollten entsprechende Finanzmittel für sozialgebundenen Wohnungsbau bereitge-

FREIE FAHRT FÜR SCHNELLES BAUEN

Der Bundestag hat am 31.01. beschlossen, Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Verkehrsinfrastrukturprojekten zu beschleunigen. Dazu erklärt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB):

„Langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren gehören im Infrastrukturbereich immer noch zu den größten Hemmnissen, um effizient, schnell und günstig zu bauen. Daher ist es mehr als richtig, dass der Bundestag hierbei nun Abhilfe schafft und die Verfahren für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene verschlankt. Auch das Maßnahmen-vorbereitungsgesetz ist ein wichtiger Schritt, um den dringend erforderlichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur zu erleichtern.“

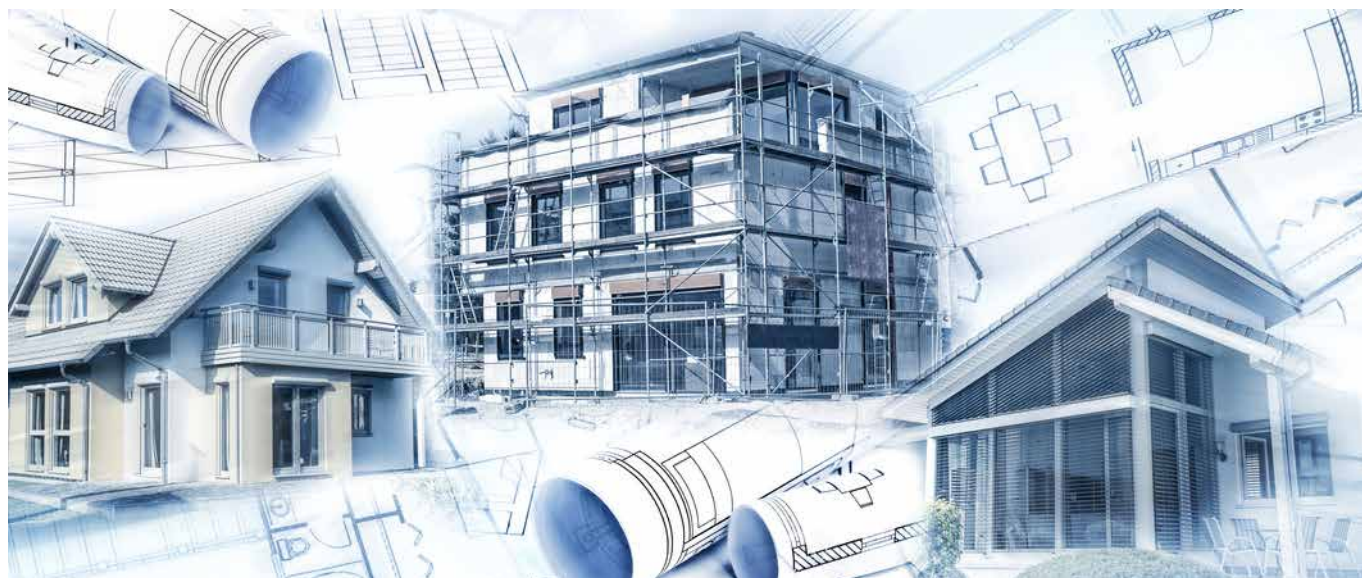


Foto: Eisenhans @ fotolia.com

bezahlbarem Wohnraum verabschiedet. Mit dem darin enthaltenen Baukindergeld sollen insbesondere Familien und Alleinerziehende mit Kindern beim erstmaligen Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt werden, die sonst keine Möglichkeiten zur Eigentumsbildung hätten. Das Programm läuft allerdings zum 31. Dezember dieses Jahres aus. ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa erklärt dazu:

„Die Erfolgsgeschichte ‚Baukindergeld‘ endet, bevor sie richtig begonnen hat. Die Förderung trägt bereits jetzt dazu bei, den Wohnungsbau zu fördern und somit die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt zu entlasten. Allerdings wird durch die kurze Projektdauer

stellt werden, um für mehr bezahlbaren Wohnraum zu sorgen. Über 80 Prozent des Wohnungsbaus wird von den mittelständischen Unternehmen des Wohnungsbaus geleistet. Unsere Branche hat dabei geliefert: Gegenüber dem Jahr 2010 verzeichnen wir heute über 150.000 Beschäftigte mehr. Damit dieser Kapazitätsaufbau fortgesetzt werden kann, müssen auch die investiven Impulse verstetigt und an einer langfristigen Planung ausgerichtet sein. Die Fortführung des Baukindergelds und des sozialen Wohnungsbaus können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.“

Pakleppa kritisiert jedoch, dass die sogenannte „materielle Präklusionsregelung“ in dem Gesetzespaket nicht berücksichtigt wurde. „Die materielle Präklusion ist einer der zentralen Bausteine für die Planungsbeschleunigung. Nur so kann es zu einer echten Verbesserung der Planungs- und Genehmigungsverfahren kommen.“ Die materielle Präklusionsregelung sah vor, dass nach Ablauf einer angemessenen Frist Projektbeteiligte keine weiteren Einwände mehr geltend machen konnten. Damit wäre gewährleistet gewesen, dass Projektgegner nicht mit einer Verzögerungstaktik die Umsetzung des Vorhabens künstlich in die Länge ziehen und in verschiedenen Gerichtsinstanzen immer neue Einwände vorbringen.

„Wir appellieren an den Bundesverkehrsminister, die materielle Präklusion in Form eines weiteren Gesetzes auf den Weg zu bringen. Ein frühzeitiger Interessenausgleich bei Infrastrukturvorhaben schafft mithin nicht nur mehr Akzeptanz, sondern gleichzeitig auch Rechtssicherheit für alle Beteiligten, indem das Risiko unerwarteter Klagen begrenzt wird. Die Einführung der materiellen Präklusion im Planungsrecht ist daher dringend geboten“, erklärte Pakleppa abschließend.

VERFÜGUNGSRAHMEN BUNDESFERNSTRASSENBAU 2020

Durch das BMVI wurde seinerzeit bereits mitgeteilt, dass Baupreissteigerungen in der Größenordnung von 5 bis 6 % zwar gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) als Mehrbedarf angekündigt wurden, durch das BMF in der Mittelplanung für 2020 jedoch keine Berücksichtigung fanden. Der aktuelle Verfügungsrahmen bildet diese Aussage auch so ab. Das heißt für 2020, dass mit ähnlichen Rückgängen ab Mitte des Jahres 2020 in der Ausschreibungsaktivität gerechnet werden muss, wie im vergangenen Jahr 2019.

Für das Jahr 2020 sind folgende Mittel bereitgestellt:

Gesamt: 7.726 Mio. Eur

Nach Bundesländern (alphabetisch):

- Baden-Württemberg: 828 Mio EUR
- Bayern: 1.538 Mio EUR
- Berlin: 91 Mio EUR
- Brandenburg: 298 Mio EUR
- Bremen: 49 Mio EUR
- Hamburg: 72 Mio EUR
- Hessen: 816 Mio EUR
- Mecklenburg-Vorp.: 202 Mio EUR
- Niedersachsen: 709 Mio EUR
- NRW: 1.138 Mio EUR
- Rheinland-Pfalz: 447 Mio EUR
- Saarland: 78 Mio EUR
- Sachsen: 273 Mio EUR
- Sachsen-Anhalt: 277,5 Mio EUR
- Schleswig-Holstein: 116 Mio EUR
- Thüringen: 207 Mio EUR
- Autobahn GmbH/NL Nord: 229 Mio EUR

Die vorgenannten Zahlen sind auf volle Millionenbeträge gerundet.



Foto: Keren GmbH, Brücke Haisbachstraße/Kusel

BAUVOLUMEN-RECHNUNG 2020/2021

Das DIW erwartet die Entwicklung des Bauvolumens in 2020 bei fast 460 Mrd. Euro und in 2021 bei 485 Mrd. Euro. Dies bedeutet nominale Steigerungsraten von 6,6 % in 2020 und 5,8 % in 2021. Bei einer erwarteten Preisentwicklung von gut 3 % liegen die realen Veränderungsraten bei 3,3 % und 2,7 %.

Wichtigste Stütze für die Bauwirtschaft bleibt der Wohnungsbau. Neben den bekannten Säulen, wie niedrigen Zinsen, einem soliden Arbeitsmarkt und steigenden Einkommen stützen den Wohnungsbau nunmehr zusätzlich das Baukindergeld und die Sonderabschreibungen im Mietwohnungsbau - hier den Neubau - und die steuerliche Förderung der energetischen Sanierung – hier Bestandsmaßnahmen.

Das Wohnungsbauvolumen insgesamt wird nach einem nominalen Plus von 8,8 Prozent im Jahr 2019 um etwa 7,7 in diesem Jahr und 6,3 Prozent im Jahr 2021 steigen. Bei einer erwarteten Preisentwicklung von gut 3% liegen die realen Veränderungsraten bei 4% und 3%.

Die nominalen Veränderungsraten fallen im Wohnungsneubau und bei Bestandsmaßnahmen mit 8,0% bzw. 7,6% in 2020 und 6,0% bzw. 6,4% in 2021 beide deutlich stark aus. Im Nichtwohnungsbau, dies betrifft Neubau- und Bestandsmaßnahmen im Hochbau im Wirtschaftsbau und öffentlichen Bau, liegen die Entwicklungsraten für 2020 und 2021 insgesamt bei ca. +5%. Hier stützen vor allen Dingen die Fördermaßnahmen der öffentlichen Hand aus dem

Kommunalinvestitionsförderfonds. Im gewerblichen Bereich bleibt der Bedarf für Büroflächen und Dienstleistungen weiter groß. Bei Produktions- und Lagerflächen wird mit einer eher verhaltenen Nachfrage gerechnet. Das Wachstum im Tiefbau setzt sich ebenfalls fort. Das nominale Tiefbauvolumen stieg in den vergangenen Jahren besonders stark an. In den Jahren 2017 bis 2019 lagen die Zuwächse jeweils bei fast neun Prozent.

Maßgeblich ist auch hier die Nachfrage des Staates durch Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Der öffentliche Tiefbau legte in den beiden letzten Jahren sogar zweistellig zu. Aber auch die öffentliche Förderung für den Ausbau des Breitband- und Schienennetzes wirkt mehr und mehr. Das Volumen des gewerblichen Tiefbaus, in dem sich die Investitionen von Bahn und Telekommunikationsunternehmen niederschlagen, stieg im Jahr 2019 um rund sieben Prozent.

Bewertung

Tatsächlich ist der Investitionsbedarf in Gebäude und die Infrastruktur groß: Unterschiedliche Schätzungen kommen zu dem Ergebnis, dass in den kommenden zehn Jahren erhebliche Mittel in die Modernisierung und den Ausbau der Infrastruktur fließen müssen, um den Wirtschaftsstandort zu stärken.

Für die Anpassung der Kapazitäten ist eine Verstetigung der Nachfrage besonders wichtig. Hier kann die öffentliche Hand insbesondere im Wohnungsbau und im öffentlichen Bau für eine langfristige Ausrichtung der Investitionen sorgen.

**HACKER-
ANGRIFF**

**CYBER-
SPIONAGE**

**DATEN-
MISSBRAUCH**

**VON EXPERTEN
VERSICHERT**

VHV 
VERSICHERUNGEN

VHV CYBERPROTECT IN

DAS SCHWEIGEN DER LAPTOPS

VHV SCHÜTZT UNTERNEHMEN VOR RIESIGEN IT-RISIKEN

Hackerangriffe, Cyberspionage oder Datenmissbrauch nehmen rasant zu – oft mit verheerenden Folgen für die Betroffenen. VHV CYBERPROTECT schützt ab sofort gegen diese unkalkulierbaren Risiken. Und weil es bei Cyberattacken oft um jede Minute geht, steht die VHV Soforthilfe jederzeit bereit, um Daten oder Computersysteme wiederherzustellen, Sicherheitslücken zu schließen und Spuren zu sichern.

VHV CYBERPROTECT – so geht digitaler Schutz heute.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Maximilian Frenken, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0711.165 58-28, Mobil: 0151.145 144 76, Fax: 0711.165 58-37, mfrenken@vhv.de, vhv-bauexperten.de

WIRTSCHAFT

BAUGEWERBE BLEIBT DEUTSCHLANDS KONJUNKTURSTÜTZE

Mit Blick auf das abgelaufene Jahr 2019 ist festzuhalten: Noch hält der Aufschwung in der Bauwirtschaft im neunten Jahr an. Dies ist letztlich eine Gegenreaktion auf die 15 Jahre anhaltende Zurückhaltung bei Investitionen in die Infrastruktur und im Wohnungsbau, die zu einem immensen Investitionsstau geführt hat, den die Bauwirtschaft nun sukzessive abarbeitet. Laut Statistischem Bundesamt zur Umsatzentwicklung im Bauhauptgewerbe in 2019 hat der Umsatz in allen Betrieben im Bauhauptgewerbe bei 135 Mrd. Euro gelegen. Dies waren fast 8,5 Mrd. Euro mehr als in 2019 (+6,7%).

Investive Impulse im Wohnungsbau müssen verstetigt werden

Um mit der Nachfrage nach Bauleistungen Schritt zu halten, haben die Bauunternehmen weitere Beschäftigte eingestellt. Gegenüber 2018 wurden die Bau-Belegschaften um ca. 33.400 Mitarbeiter auf insgesamt ca. 870.000 Beschäftigte erhöht (+4 %). Für 2020 wird mit rund 885.000 Beschäftigten gerechnet. Zum Vergleich: Im Jahr 2009 waren es nur noch ca. 705.000 Beschäftigte.

Dieser Kapazitätsaufbau kann jedoch nur fortgesetzt werden, wenn die politischen Rahmenbedingungen dies zulassen. Dafür braucht es Investitionen, die über die aktuelle Legislaturperiode hinausgehen und nicht nur kurzfristigen Aktionismus. Daher sollte die Bundesregierung sowohl die Förderung durch das Baukindergeld verlängern als auch für eine dauerhafte Anhebung der linearen Abschreibung sorgen, fordern die Bau-Branchenverbände.

Preisentwicklung verliert an Dynamik

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes erreichte der Umsatz im Wohnungsbau in 2019 gut 49 Mrd. Euro; (+5,1%), im Wirtschaftsbau 49,2 Mrd. Euro; (+9%) und im öffentlichen Bau 36,6 Mrd. Euro; (+5,8%).

Der Auftragseingang legte im Bauhauptgewerbe in 2019 insgesamt um gut 8% gegenüber dem Vorjahr zu. Stabilster Treiber bleibt dabei der Wohnungsbau mit + 9,7%. Der Wirtschaftsbau kommt

auf +8,9%; bei volatilen Verlauf im letzten Quartal. Im öffentlichen Bau laufen die Order nach einem schwachen letzten Quartal in 2019 bei ca. +6,5% aus.

Für 2020 prognostiziert die Bauwirtschaft insgesamt ein Umsatzwachstum im Bauhauptgewerbe von 5,5% auf gut 142 Mrd. Euro. Die Dynamik der Preisentwicklung für Bauleistungen hat sich im Jahresverlauf 2019 von knapp +6 % auf +4,5 % abgeschwächt. Die Fortsetzung dieses abgeflachten Niveaus wird auch in 2020 erwartet, sodass der Umsatz real noch um ca. 1 % wachsen wird. Treiber der Entwicklung bleibt der Wohnungsbau. Auch hiermit begründet sich unsere Forderung, die investiven Impulse zu verstetigen.

Übergang der Auftragsverwaltung im Straßenbau darf kein Hemmschuh werden

Im Dezember haben die Umsätze im Bauhauptgewerbe noch einmal um 6% zugelegt. Dabei kam der Bauwirtschaft ein Arbeitstag mehr als im Vorjahr zugute. Insgesamt fiel das letzte Quartal bei der Umsatzentwicklung aber mit +2% deutlich unter das Tempo der vorangegangenen Quartale zurück.

Maßgeblich ist das auf den öffentlichen Straßenbau zurückzuführen. Obwohl die Budgets hier bereitstehen, treiben die Länder die Planung von Projekten offensichtlich nicht mehr zügig voran. Es scheint so, als bremst der Übergang der Auftragsverwaltung zur Autobahn GmbH zum 1. Januar 2021 die Bereitschaft, hier noch groß zu planen und zu investieren. Nachdem die Bau-Unternehmen ihre Kapazitäten hochgefahren haben, sehen sie sich nun mit einem Auftragsrückgang konfrontiert. Die Bauwirtschaft fordert die Länder auf, zügig weitere Projekte marktreif zu machen. Der Bund muss die entstehenden Planungskosten übernehmen. Allen ist bekannt, dass die gesetzliche Pauschale von 5% der Baukosten nicht auskömmlich ist. Die Übernahme der Planungskosten darf die Investitionsbudgets allerdings nicht reduzieren.

Saarländisches Bauhauptgewerbe insgesamt knapp unter Vorjahresniveau

Das saarländische Bauhauptgewerbe erwirtschaftete 2019 einen baugewerblichen Umsatz in Höhe von 951 Mio. Euro. Nach Auskunft des Statistischen Amtes blieb das Ergebnis um 1,3 Prozent unter dem Vorjahreswert. 2018 wurde noch ein kräftiges Umsatzplus von über 17 Prozent erzielt. Dabei lagen der Hochbau mit 476 Mio. Euro und der Tiefbau mit

475 Mio. Euro fast gleichauf. Während der Hochbau um 1,7 Prozent zulegte, liefen die Geschäfte im Tiefbau um 4,7 Prozent ungünstiger.

Im Jahresdurchschnitt beschäftigten die Betriebe 5 200 Personen, das waren 2,6 Prozent mehr als im Vorjahr.

Beim Wohnungsbau erhöhten sich die Umsätze um 7,7 Prozent auf 172 Mio. Euro.

Beim „gewerblichen Bau“ stieg der Umsatz im Hochbau um 0,8 Prozent auf 238 Mio. Euro, während der Tiefbau um 15,8 Prozent auf 94 Mio. Euro einbrach. Insgesamt belief sich das Ergebnis auf 332 Mio. Euro, was einem Minus von 4,5 Prozent entspricht

Der „öffentliche und Straßenbau“ verfehlte mit 448 Mio. Euro den Vergleichswert des Vorjahres um 2,1 Prozent. Dabei blieb der Straßenbau mit 190 Mio. Euro auf dem Vorjahresniveau. Der „sonstige Tiefbau“ kam mit 191 Mio. Euro auf ein Minus von 1,6 Prozent. Mit öffentlichen Auftraggebern wurden 67 Mio. Euro abgerechnet, das sind 8,5 Prozent weniger als im Jahr zuvor.

Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, gingen die Auftragseingänge 2019 im Vorjahresvergleich um 13,8 Prozent auf 863 Mio. Euro zurück. Dabei entfielen 462 Mio. Euro auf den Tiefbau, was einer Zunahme um 5,0 Prozent entspricht. Die Bestellungen im Hochbau verringerten sich dagegen um 28,6 Prozent auf 401 Mio. Euro.

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de

- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

Foto: vege @ adobe.stock



DIGITALISIERUNGS- INDEX BAUGEWERBE

Zum vierten Mal hat die Telekom ihre Studie „Digitalisierungsindex Mittelstand“ vorgelegt. Trotz der leichten Verbesserung gegenüber dem Vorjahr macht die Studie deutlich: Das Baugewerbe arbeitet noch an der digitalen Transformation – es liegt nach wie vor vier Punkte unter dem branchenübergreifenden Durchschnitt von 56 Punkten. Die anhaltend gute konjunkturelle Lage lässt den Betrieben kaum Zeit, an etwas anderes zu denken als an das operative Geschäft.

Die Studie zeigt aber auch: Wer bereits erste Digitalisierungsprojekte umgesetzt hat, der hält am Transformationskurs fest. Denn die Unternehmen sehen, dass sich die Digitalisierungsmaßnahmen positiv auf ihre Kennzahlen auswirken. Die Wettbewerbsfähigkeit steigt, Prozesse werden effektiver, die Produktqualität und Kundenzufriedenheit verbessern sich, Absatz und Umsatz erhöhen sich.

- 44 Prozent machten mehr Umsatz.
- 52 Prozent profitierten von einfacheren Prozessen.
- 40 Prozent verbesserten ihr Betriebsergebnis.
- 47 Prozent steigerten die Mitarbeiterzufriedenheit.
- 51 Prozent erhöhten die Kundenzufriedenheit.
- 48 Prozent gewannen neue Kunden.

Die Studie analysiert die Fortschritte in den unterschiedlichen Digitalisierungsthemen (Beziehung zum Kunden, digitale Geschäftsmodelle, Produktivität, IT-Sicherheit) und macht Angaben zur Nutzung der eingesetzten Technologien (CRM, Social Media, Cloud, BIM, 3D-Druck, Robotik).

Ein Hindernis sehen die Bauunternehmen in der mangelnden digitalen Kompetenz ihrer Mitarbeiter.

BÜRGSCHAFTS- BANKEN STARTEN DIGITALE FINANZIE- RUNGSPORTAL

Die Bürgschaftsbanken bieten dem Mittelstand ein anwenderfreundliches Webangebot zur passgenauen Finanzierung - müssen dabei aber nicht selbst an der Finanzierung beteiligt werden.

Unternehmer, Gründer und Nachfolger benötigen regelmäßig Finanzierungen. Mit dem neuen Finanzierungsportal "ermoeglicher.de" haben die Bürgschaftsbanken eine digitale Basis für die Suche nach passgenauen Finanzierungslösungen für das jeweils gewünschte Vorhaben aufgebaut.

Über die Plattform <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/> können Unternehmer, Gründer und Nachfolger, Kreditinstitute sowie Beratungseinrichtungen innerhalb von wenigen Minuten Finanzierungsanfragen für ihre Firma bzw. ihre Kunden stellen. Die Anfrage wird automatisch an die jeweils zuständige Bürgschaftsbank weitergeleitet. Die Bewertung durch die Bürgschaftsbank erfolgt wettbewerbsneutral und ist kostenlos. Das Vorhaben wird von den Mitarbeitern der Bürgschaftsbanken persönlich und individuell auf die Machbarkeit der Finanzierung sowie auf mögliche Fördermittel oder die Übernahme einer Bürgschaft geprüft. Gründern und Unternehmern wird auch bei der Strukturierung der benötigten Finanzierung geholfen. Auf Wunsch werden die Hausbank und weitere vom Kunden gewünschte Kreditinstitute angesprochen. Gleichzeitig bietet das Finanzierungsportal einen Service für Banken und Sparkassen. Der Kommunikationsweg mit den Bürgschaftsbanken wird vereinfacht und der Aufwand bei der Prüfung von Gründungen und Investitionsvorhaben verringert.

Sofern Unternehmen Bankavale (z.B. Anzahlungs- oder Gewährleistungsbürgschaften) benötigen, stellt üblicherweise die Hausbank einen Avalkreditrahmen zur Verfügung. Auch dieser Kreditrahmen kann durch eine Bürgschaftsbank besichert werden. Die Anfrage über eine Besicherung von Bankavalen ist ebenfalls über das Finanzierungsportal möglich.

Entwickelt wurde die Plattform im Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) gemeinsam mit den in jedem Bundesland ansässigen Instituten. Betreiber des Portals ist die VDB Service GmbH, eine hundertprozentige Tochter des VDB.

WARNUNG VOR DER ORGANISATION TRANSPARENZ- REGISTER E. V.

Eine „Organisation Transparenzregister e. V.“ schreibt derzeit viele Mitgliedsunternehmen an und fordert sie zur kostenpflichtigen Eintragung auf.

Sie versendet an Mitgliedsunternehmen offiziell aussehende Schreiben, in denen diese aufgefordert werden, sich innerhalb von 10 Tagen auf der Seite www.transparenzregisterdeutschland.de registrieren zu lassen.

Wird der Button „jetzt eintragen“ auf der Seite „Organisation Transparenzregister e. V.“ gedrückt und man meldet sich dort an, werden 147,00 EUR für die Eintragung fällig.

Das offizielle Transparenzregister weist ausdrücklich darauf hin, dass die offizielle Seite www.transparenzregister.de lautet und die Eintragung kostenfrei ist. Wenn Unternehmen angeschrieben wurden, stammt dies nicht von ihm.

Nichtsdestotrotz ist es richtig, dass Unternehmen prüfen müssen, ob sie zur Eintragung im Transparenzregister verpflichtet sind. Gegebenenfalls fehlende oder bisher nicht erfolgte Eintragungen sind unverzüglich nachzuholen.

Diese können direkt auf der Seite www.transparenzregister.de vorgenommen werden oder, soweit möglich, durch Ergänzungen im Handelsregister erfolgen. Eine „Hilfestellung“ des obigen Vereins ist nicht nötig. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie über die offizielle Website sowie unter der Servicenummer 0800 1234337.

TECHNIK**AKTUELLES AUS DEN
DIN-NORMEN**

Der Normenausschuss Bauwesen hat von November bis Januar eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwuerfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 1052-10:2019-12 (Entwurf)

Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen

DIN EN 1464-3:2020-01 (Entwurf)

Straßenmarkierungsmaterialien – Markierungsknöpfe- Teil 3: Selbstleuchtende Markierungsknöpfe; Deutsche und Englische Fassung prEN 1464-3:2020

DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerische Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

DIN 4109-35/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 35: Daten für die rechnerische Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

DIN EN 1015-11:2020-01

Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 11: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von Festmörtel; Deutsche Fassung EN 1015-11:2019

DIN EN 12390-16:2019-12

Prüfung von Festbeton – Teil 16: Bestimmung des Schwindens von Beton; Deutsche Fassung EN 12390-16:2019

DIN EN 12390-17:2019-12

Prüfung von Festbeton – Teil 17; Bestimmung des Kriechens von Beton unter Druckspannung; Deutsche Fassung EN 12390-17:2019

DIN EN 12758:2019-12

Glas im Bauwesen – Glas und Luftschalldämmung – Produktbeschreibungen, Bestimmung der Eigenschaften und Erweiterungsregeln; Deutsche Fassung EN 12758-2019

DIN EN 13106-31:2019-12

Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Teil 1: Asphaltbeton mit Bitumenemulsion; Deutsche Fassung EN 13108-31:2019

DIN EN 16612:2019-12

Glas im Bauwesen – Bestimmung des Belastungswiderstandes von Glasscheiben durch Berechnung; Deutsche Fassung EN 16612:2019

DIN EN 16613:2020-01

Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbundsicherheitsglas – Bestimmung der viskoelastischen Eigenschaften von Zwischenschichten; Deutsche Fassung EN 16613:2019



Foto: Connfetti @ fotolia.com

DIN EN 17121:2019-12

Erhaltung des kulturellen Erbes – Historische Holzkonstruktionen – Leitlinien für die Bewertung vor Ort von tragenden Holzkonstruktionen; Deutsche Fassung EN 17121:2019



Sprechen Sie mit den Richtigen über Geld.


sparkasse.de

Weil die Sparkasse nah ist
und auf Geldfragen die
richtigen Antworten hat.

 **Finanzgruppe**

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate November und Dezember 2019 folgende Veränderungen bekannt:

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A

EINTRAGUNGEN

- Bedrittin Cetin**, Straßenbauer
 Marienstraße 7, 66359 Bous
- Achim Weiler**, Zimmerer
 In den Schemeln 1, 66620 Nonnweiler
- Marascia Raum und Hausdesign UG (haftungsbeschränkt)**
 Maler und Lackierer, Stuckateur
 Rheinstraße 11, 66386 St. Ingbert
- Sebastian Korn**, Stuckateur
 Riemenschneiderstraße 3, 66424 Homburg
- Waldemar Kaldenberger**, Maurer und Betonbauer
 In den Faultrieschen 28, 66359 Bous
- C-S Bau und Immobilienservice GmbH**
 Maler und Lackierer, Gerüstbauer
 Industriestraße 20, 66740 Saarlouis
- Reci Straßen- und Landschaftsbau GmbH**, Straßenbauer
 Mainzer Straße 70, 66424 Homburg
- Jonas Krächan**, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
 Saarbrücker Straße 36, 66557 Illingen
- Eser Fer Uluslararasi Insaat Ve Ticaret Limited Sirketi**
 Maurer und Betonbauer
 Zu den Pottaschwiesen 12, 66386 St. Ingbert

LÖSCHUNGEN

- Kurt Jürgen Walz**, Zimmerer- und Dachdeckermeister
 Allenfeldstraße 64, 66589 Merchweiler
- Marco Dieter Kirchner**, Maler und Lackierer
 Mörsbacher Straße 8, 66424 Homburg
- Ali Kara Osman**, Maurer und Betonbauer, Dachdecker, Stuckateur
 Feuerbachstraße 30, 66424 Homburg
- Galand UG (haftungsbeschränkt)**
 Straßenbauer
 Freiherr-vom-Stein Straße 32, 66333 Völklingen
- Yasar Bayindir und Alfred Germesin GdB**, Gerüstbauer
 Schützenstraße 2, 66386 St. Ingbert
- Stefano Maniglia und Angelo Maniglia GdB**, Maurer und Betonbauer
 Dillinger Straße 31, 66679 Losheim
- Franz Peter Schnöll**, Maler und Lackierer, Stuckateur
 Am Gligger 20, 66450 Bexbach
- Reci Straßen- und Landschaftsbau e.K.**, Straßenbauer
 Mainzer Straße 70, 66424 Homburg
- Dachdeckerei Schwaben GmbH**, Dachdecker
 Ensdorfer Straße 83 b, 66773 Schwalbach
- Rudolf Brack**, Stuckateur
 Am Sender 7, 66346 Püttlingen

Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

EINTRAGUNGEN

- Majed Abdullah**
 Mecklenburgring 2, 66121 Saarbrücken
- Siegfried Adams**
 Bachfeldstraße 4, 66333 Völklingen

61 Krane gibt's schon...
 ...wahrscheinlich wegen dem Mehrwert!

WOTAN
 - der Kran!

- BBL 6022 WOTAN®** 160 mt
- BBL 7024 WOTAN®** 250 mt
- BBL 8035.20/2 WOTAN®** 450 mt
X-treme

BBL CRANES

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!

Birgit Akodegnon

Altes Werk 43, 66130 Saarbrücken

Alaa Alasmar

Wellesweilerstraße 142, 66538 Neunkirchen

Christian Albert

Ringstraße 26, 66346 Püttlingen

Pavel Anhalt

Am Wingertsberg 10, 66125 Saarbrücken

Arslan Bau GmbH

Merziger Straße 19, 66763 Dillingen

Sergen Balci

Robert-Blum-Straße 29, 66113 Saarbrücken

Richard Baton

Überherrner Straße 5, 66333 Völklingen

Sascha Baton

Danziger Straße 35, 66333 Völklingen

Eugen Befuß

Bouser Weg 15, 66333 Völklingen

Ibrahim Belbassi

Rombachstraße 82, 66539 Neunkirchen

Benjamin Breuer und Boris Breuer GdBR

Wilhelmstraße 16, 66125 Saarbrücken

Stefan Biering

Saarbrücker Straße 6, 66359 Bous

Marcel Christian Böhme

Heusweilerstraße 117, 66265 Heusweiler

Antonio Bongiorno

Sonnenstraße 12, 66793 Saarwellingen

Ewgeni Brandt

Bliesstraße 3, 66557 Illingen

Sascha Breuer

Kaiserstraße 197, 66133 Saarbrücken

Pawel Budynczuk

Lauternweg 25, 66806 Ensdorf

Kamil Balsa

Neustraße 4, 66115 Saarbrücken

Roman Buniewicz

Pfählerstraße 18, 66280 Sulzbach

BUZA Bauunternehmen GmbH

Provinzialstraße 50, 66130 Saarbrücken

Delil Ciftci

In der Lettkaul 6, 66798 Wallerfangen

Maurizio Cordaro

Obere Kaiserstraße 189, 66386 St. Ingbert

Daniel Baus und Steven-Carl Werb GdBR

Römerstraße 65, 66571 Eppelborn

Ferhat Demirel

Lindenstraße 3, 66839 Schmelz

Gaetano Di Rosa

Wiesenstraße 35, 66763 Dillingen

Isidor Dondras

St. Avolder Straße 9, 66117 Saarbrücken

Andreas Dräger

Am Hirtengraben 14, 66352 Großrosseln

Wolfgang Ebersoldt

Lindenstraße 50, 66578 Schiffweiler

Elvis Surdari und Maurizio Trovato GdBR

St.-Bernhard-Straße 11, 66663 Merzig

Sven Engelke

Wadriller Straße 13a, 66620 Nonnweiler

Tim Daniel Fleischhauer

Thorner Straße 8, 66299 Friedrichsthal

Kevin Fritz

Saarbrücker Straße 2, 66693 Mettlach

Hysni Gashi

Weinligstraße 33, 66763 Dillingen

Andreas Großmann

Tholeyer Straße 23, 66822 Lebach

Erkut Gürbüç

Kirschheck 11, 66115 Saarbrücken

Bekim Havzija

Limbergstraße 1, 66763 Dillingen

Helmut Haller und Maximilian Haller GdBR

Heusweilerstraße 32, 66113 Saarbrücken

Tobias Himbert

Untere Schulstraße 25, 66292 Riegelsberg

Giuseppe Italiano

Schillerweg 10, 66806 Ensdorf

Patrice Jacoby

Bachstraße 19, 66822 Lebach

Viktor Junker

Pfalzstraße 162, 66440 Blieskastel

Ralf Kahnert

Semmelweisstraße 12, 66424 Homburg

Kerem Kalkan

Jenneweg 158, 66113 Saarbrücken

Stephan Kaulen

Im Dorf 4, 66346 Püttlingen

Atanas Kirilov

Kaiserstraße 235, 66133 Saarbrücken

Christian Uwe Klein

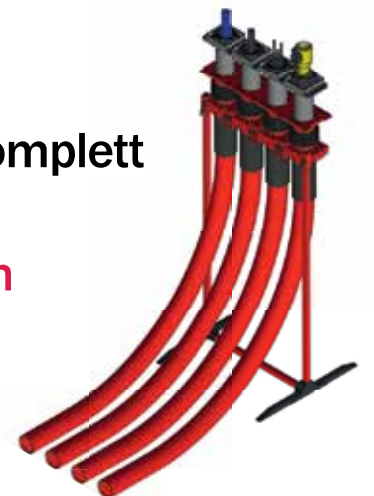
Mittelstraße 75, 66809 Nalbach



KRASO® Bauherren-Komfortpaket - Boden - Komplett

Die Mehrsparten-Hauseinführung für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation

- ▶ Die komfortable Lösung für Bauherren: Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationsleitungen sicher und dicht in nicht unterkellerte Gebäude einführen! Standardmäßig als 4-fach Hauseinführung, auf Wunsch auch als 1-, 2-, 3- oder mehrfach Hauseinführung erhältlich.
- ▶
 - DVGW-Zulassung nach VP 601: Gas- und druckwasserdichtes Gesamtsystem bis 1 bar!
 - Gas- und geruchsdicht – hochwertig im Sinne der TA-Luft!
 - Radondicht!
 - KRASO® Vierstegdichtung: Außenabdichtung zum Beton: 7 bar!
Gas- und druckwasserdichtes Gesamtsystem: 1 bar!



Mehr als 125 Jahre · Ihr Partner vor Ort

Hans-Wilhelmi-Straße 7
66386 St. Ingbert
Tel. 0 68 94/95 66 2-0
Fax 0 68 94/95 66 2-20
Baustoff-Fachvertretungen Saarland/Rheinland-Pfalz

Nadine Kölsch

Talstraße 63, 66440 Blieskastel

Jonas Krächan

Saarbrücker Straße 36, 66557 Illingen

Sebastian Krob

Südstraße 13, 66386 St. Ingbert

Kurt Zerdest GmbH

Josefstraße 14, 66740 Saarlouis

Alexander Langenfeld

Parallelstraße 57, 66125 Saarbrücken

Maurizio Lanuto

Illinger Straße 1, 66265 Heusweiler

LeMo Immobilien UG (haftungsbeschränkt)

Hauptstraße 51, 66386 St. Ingbert

Thorsten Letzelter

Werderstraße 33, 66117 Saarbrücken

Marc Müller GmbH

Püttlinger Straße 96, 66773 Schwalbach

Christian-Nicolae Marcoviciu

Am Gilbenkopf 22, 66113 Saarbrücken

Antonino Mastrosimone

Weinligstraße 37, 66763 Dillingen

Calogero Mastrosimone

Friedrich-Ebert-Straße 13, 66763 Dillingen

David Mathey

Am Kammerforst 26, 66663 Merzig

Michael Ferdinand und Manuel Keidel GdBR

Köllertalstraße 74, 66346 Püttlingen

Horst Udo Moghaddassian

Auf der Schönbach 7, 66119 Saarbrücken

Majd Mtawe

Neudorfer Straße 30, 66115 Saarbrücken

Tobias Müller

Kirchstraße 14, 66571 Eppelborn

Liridon Mustafa

Robert-Stolz-Straße 6, 66450 Bexbach

Sape Nauta-Tramontin

Gänshornstraße 15, 66440 Blieskastel

Michael Neßeler

Untere Kaiserstraße 22, 66386 St. Ingbert

Charles Paulus

Kirchstraße 23, 66265 Heusweiler

Przemyslaw Jacek Pawluk

Brebacher Straße 134, 66132 Saarbrücken

Calogero Perez

Unterortstraße 5, 66636 Tholey

Maria-Thommasina Pol

Eichenstraße 6, 66693 Mettlach

Andreas Reiter

Pfaffenkopfweg 34, 66701 Beckingen

Asama Saad

Trierer Straße 119, 66663 Merzig

Safak Sahin

Pferdestraße 1, 66663 Merzig

Chousein Sakir

Untere Allee 20, 66424 Homburg

Gheorghe Sava

Kreuzbergstraße 6, 66346 Püttlingen

Alex Schefer

Am Gehlenberg 4, 66125 Saarbrücken

Michael Schillinger

Hauptstraße 181, 66809 Nalbach

Patrick Schmidt

Parallelstraße 16, 66578 Schiffweiler

Dorin Nicolae Schmitt

Am kühlen Brunnchen 41 A, 66126

Saarbrücken

Schmitz Heizung & Sanitär GmbH

Am Großen Acker 7, 66424 Homburg

Neculai-Florin Simion

Baptist-Himbert-Straße 2, 66346 Püttlingen

Sopro Bauchemie GmbH

Postfach 42 01 52, 65102 Wiesbaden

Anas Sultan

Mecherner Straße 16, 66663 Merzig

Marcin Sygnowski

Sulzbacher Weg 6, 66280 Sulzbach

Damian Szumowski

Fritz-Schunck-Straße 28, 66440 Blieskastel

Tomasz Szweda

Bornwiesstraße 21, 66359 Bous

Mohammed Taher

Ziegelei 3, 66809 Nalbach

Ekrem Tahiri

Hemmersdorfer Straße 13, 66763 Dillingen

Andreas Thome

Mainzer Straße 45, 66111 Saarbrücken

Uwe Trumm

Zum Folloch 32, 66450 Bexbach

Robert Vates

Lindenstraße 4, 66540 Neunkirchen

Mario Vendra

Espenstraße 6, 66346 Püttlingen

Oliver Will

Krämerbergstraße 37, 66578 Schiffweiler

Jannik Wirbel

Zum Herrenwald 21, 66793 Saarwellingen

Rami Zeidan

Zum Markenberg 8, 66663 Merzig

LÖSCHUNGEN

Kurt Adolf Reuter

Wasserwerkstraße 14, 66773 Schwalbach

Andrej Mlnarik

Rubensstraße 50, 66119 Saarbrücken

Frank Kraus

Schillerstraße 4, 66629 Freisen

Majed Al Othman

Brauereistraße 20, 66538 Neunkirchen

Adam Winiarczyk

Oberlinxweilerstraße 57, 66606 St. Wendel

Wolfgang Will

Am Glus 14, 66663 Merzig

Jozef Rekem

Großblittersdorfer Straße 289, 66119

Saarbrücken

Florinel-Nicolae Pop

Trifelsstraße 11, 66113 Saarbrücken

Marc Patric Müller,

Püttlinger Straße 96, 66773 Schwalbach

Heiko Korff

Feldstraße 2, 66557 Illingen

JS Fliesendesign UG (haftungsbeschränkt)

Feldstraße 2, 66287 Quierschied

Michael Ralf Beyer

Neuweilerstraße 40 a, 66125 Saarbrücken



Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



www.evs.de

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Informationspflicht über Verfall von Urlaubsansprüchen

LAG Hamm, Urteil vom 24.07.2019, Az.: 5 Sa 676/19

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts verfällt der Urlaubsanspruch von langzeiterkrankten Mitarbeitern grundsätzlich nicht mehr. Aufgrund der Rechtsprechung gibt es allerdings eine Zeitkomponente; 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres tritt der Verfall ein.

Für Unternehmen des Bauhauptgewerbes, die unter den BRTV-BAU fallen, gelten Besonderheiten.

In weiteren aktuellen Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof und auch das Bundesarbeitsgericht im Februar 2019 entschieden, dass Arbeitnehmer (unabhängig von einer Langzeiterkrankung) grundsätzlich rechtzeitig und klar vor dem Urlaubsverfall im Folgejahr gewarnt werden müssen. Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, dass man Mitarbeiter schriftlich darüber zu informieren hat, dass der Verfall von Urlaubsanspruch zum 31.12. bzw. bei betriebsüblicher Übertragung ins Folgejahr zum 31.03. verfällt.

Das LAG Hamm hatte sich nun mit der Frage zu beschäftigen, ob auch langzeiterkrankte Mitarbeiter über den drohenden Verfall von Urlaubsansprüchen informiert werden müssen.

Diese Frage hat das LAG Hamm verneint. Langzeiterkrankte Arbeitnehmer müssen erst dann wieder über den möglichen Verfall von Urlaubsansprüchen informiert werden, wenn sie wieder genesen sind und ihre Arbeit wieder aufgenommen haben.

Das LAG Hamm hat in seiner Entscheidung die Revision zum Bundesarbeitsgericht zugelassen. Der weitere Gang des Verfahrens bleibt daher abzuwarten.

2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei erneuter Krankheit

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11.12.2019, Az.: 5 AZR 505/18

Im täglichen Arbeitsleben kommt es regelmäßig vor, dass ein Arbeitnehmer für längere Zeit arbeitsunfähig erkrankt und somit die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber für einen Zeitraum von 6 Wochen zu leisten ist. Nicht selten erkrankt der Arbeitnehmer während dieser Zeit erneut, wobei die weitere Erkrankung auf einem neuen Grundleiden beruht.

Die Unterscheidung des neuen Grundleidens von der ursprünglichen Krankheit ist deshalb von Relevanz, da das Entgeltfortzahlungsgesetz eine Verlängerung des Zahlungszeitraums auf bis zu weitere 6 Wochen infolge derselben Erkrankung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vorsieht. Der Fall einer erneuten Erkrankung im selben Zeitraum, welche auf einem anderen Grundleiden beruht, ist hingegen nicht ausdrücklich geregelt.

In dem nun vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall war die Klägerin an einem psychischen Leiden erkrankt und bezog infolgedessen für einen Zeitraum von 6 Wochen Entgeltfortzahlung, sowie für einen Zeitraum von weiteren 8 Wochen Krankengeld von ihrer Krankenkasse. Nach Ablauf der 8 Wochen unterzog sie sich unmittelbar am Folgetag wegen eines gynäkologischen Leidens einer schon seit längerem geplanten Operation. In der Folgezeit erhielt die Klägerin trotz erneuter Krankschreibung von der Beklagten keine Entgeltfortzahlung sowie von ihrer Krankenkasse kein Krankengeld. Die Klägerin machte daher geltend, ihre psychische Erkrankung als Erstleiden habe mit Ablauf des Tages, an welchem sie letztmals Krankengeld bezogen habe, geendet. Mit der Operation sei eine erneute Erkrankung, welche auf einem neuen Leiden beruhe, eingetreten.

Das Arbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Revision vor dem Bundesarbeitsgericht hatte ebenso keinen Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht entschied, dass der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt ist, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grundleiden beruhende Krankheit auftritt, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Es gilt der Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls. Ein erneuter Entgeltfortzah-

lungsanspruch entsteht nur, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung bereits zu dem Zeitpunkt beendet war, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit führte.

Für die juristische Praxis bedeutet dies, dass den Arbeitnehmer für Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit die Darlegungs- und Beweislast trifft, wenn er in unmittelbarer Folge einer den 6-Wochen-Zeitraum überschreitenden Krankheit Entgeltfortzahlung aufgrund einer neuen Ersterkrankung geltend macht und sich der Arbeitgeber auf den Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalls beruft.

3. Wirksamkeit einer außerordentlichen Arbeitgeberkündigung

Landesarbeitsgericht Nürnberg, Urteil vom 20.02.2019, Az.: 4 Sa 349/18

Einer der häufigsten Streitgegenstände vor den Arbeitsgerichten stellt die Wirksamkeit einer Kündigung durch den Arbeitgeber dar. Man unterscheidet zwischen ordentlichen, fristgerechten Kündigungen sowie außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen. Im Unterschied zur ordentlichen Kündigung, bedarf es für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung immer eines wichtigen Grundes. Ein solcher besteht regelmäßig, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar machen. Problematisch ist in diesem Rahmen häufig, ob der Ausspruch einer Abmahnung vor der Kündigung erforderlich ist.

Im von Landesarbeitsgericht Nürnberg zu entscheidenden Fall wurde der Klägerin, einer als Reinigungskraft angestellten Arbeitnehmerin, wegen des Führens privater Telefonate mit einer Dauer von über einer halben Stunde sowie wegen Lesens einer Zeitung während der Arbeitszeit gekündigt. Hierfür wurde ihr jedoch zuvor keine Abmahnung erteilt.

Zuvor erhielt sie jedoch jeweils eine Abmahnung wegen wiederholter nicht pünktlicher Aufnahme der Arbeit zu den vorgegebenen Arbeitszeiten sowie wegen vorzeitiger Anmeldung im Zeiterfassungssystem trotz tatsächlicher verspäteter Arbeitsaufnahme.

Die Klägerin begehrte die Weiterbeschäftigung bei der Beklagten und bean-

tragte, die Kündigung für unwirksam zu erklären.

Das Arbeitsgericht Bamberg hat der Klage wegen der fehlenden Abmahnung zunächst stattgegeben. Insofern sei vor jedem Fehlverhalten eine erneute Abmahnung erforderlich. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben, das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Kündigung für wirksam erklärt. Die Beklagte ist somit nicht verpflichtet, die Klägerin über das Vertragsende hinaus tatsächlich zu beschäftigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 626 BGB in zwei Stufen zu prüfen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob der zu beurteilende Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Kündigungsgrund abzugeben. In einem zweiten Schritt ist sodann zu prüfen, ob im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände und Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zumutbar ist oder nicht.

Im Hinblick auf das bei der verhaltens-

bedingten Kündigung zu berücksichtigende Prognoseprinzip ist im Falle eines steuerbaren Verhaltens des Arbeitnehmers grundsätzlich davon auszugehen, dass sich dessen künftiges Verhalten bereits durch eine mit einer Abmahnung verbundene Androhung von Folgen für sein Arbeitsverhältnis positiv beeinflussen lässt. Eine Abmahnung ist nur dann entbehrlich, wenn selbst nach Abmahnung mit einer Verhaltensänderung des Arbeitnehmers nicht zu rechnen ist oder die Pflichtverletzung so schwer wiegt, dass für den Arbeitnehmer bereits bei der Pflichtverletzung offensichtlich ist, dass der Arbeitgeber sie nicht hinnehmen werde.

4. Vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalls

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.11.2019, 8 AZR 35/19

Um den Betriebsfrieden zu wahren, gibt es im Arbeitsrecht zahlreiche Normen, welche Unfälle oder Schäden im Bereich der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Sonderbeziehung privilegiert regeln. Dazu gehört auch die Norm des § 104 SGB VII. Diese soll zugunsten des Arbeitgebers gewährleisten, dass er nur

Personenschäden des Arbeitnehmers zu ersetzen hat, welche er vorsätzlich oder auf einem versicherten Weg herbeigeführt hat. Dieser Gedanke liegt darin begründet, dass der Arbeitgeber die gesetzliche Unfallversicherung des Arbeitnehmers durch Beiträge finanziert und somit ein gesteigertes Interesse daran hat, nicht noch für alle weiteren potenziellen Schäden zu haften.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall war die Klägerin angestellte Pflegerin in dem Seniorenpflegeheim der Beklagten. Kurz vor ihrem Arbeitsbeginn ist die Klägerin auf dem vereisten, nicht gestreuten Weg zwischen dem außerhalb des Betriebsgeländes liegenden Parkplatz und dem Nebeneingang des Pflegeheims im Dunkeln gestürzt. Der vorgetragene Ort des Sturzes lag kurz vor dem Nebeneingang zum Heim und damit auf dem Betriebsgelände selbst.

Durch den Sturz erlitt die Klägerin eine Außenknöchelfraktur, deren Heilung eine Operation am Bein und einen mehrtägigen stationären Krankenhausaufenthalt erforderte. Weiterhin entwickelte sich bei der Klägerin eine Wundheilungsstörung, die zu einem verzögerten Heilungsverlauf über mehrere Monate und zu einer Beweglichkeitseinschränkung führte. Infolgedessen beehrte die Klägerin ein Schmerzensgeld sowie materiellen Schadensersatz.

Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung gegen das abweisende Urteil der ersten Instanz als unbegründet zurück. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Bei dem streitgegenständlichen Unfall auf dem Betriebsgelände handelte es sich um einen Arbeitsunfall und damit um einen Versicherungsfall i.S.d. § 104 Abs. 1 SGB VII.

Die damit einhergehende Haftungsprivilegierung war auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Arbeitgeber den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hätte. Dafür wäre nicht nur erforderlich gewesen, dass er die Verletzungshandlung selbst gewollt und gebilligt hat, sondern auch den Verletzungserfolg.

Die Beklagte hatte, so das Bundesarbeitsgericht, den Versicherungsfall jedoch nicht vorsätzlich herbeigeführt.



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.**

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100% zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
 Telefon 0681 3798228
 Mobil 0177 5240526
 salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

5. Außerordentliche Kündigung wegen Strafanzeige

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.10.2019, 10 Sa 792/19

In dem vom Landesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall war die Beklagte Arbeitgeberin Diplom-Sozialpädagogin und erbringt als Träger der freien Jugendhilfe ambulante und stationäre Hilfeleistungen. Die Klägerin war bei dieser als Betreuerin angestellt.

Gegen die Beklagte wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet, welches jedoch wieder eingestellt wurde. Es stellte sich heraus, dass die Klägerin die Anzeigerstatterin war, welche sich um das Kindeswohl der Betreuten sorgte. Sie hatte vor der Polizei ausgesagt, dass sich eine weiße Substanz in einem von der Beklagten mehrfach genutzten Täschchen befunden habe, von der sie vermute, dass es sich hierbei um Drogen handele. Tatsächlich handelte es sich um ein zerkleinertes Schmerzmittel.

Daraufhin kündigte die Beklagte der Klägerin außerordentlich. Als wichtigen Grund führte sie an, die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sei unwiederbringlich zerstört.

Sie war der Ansicht, dass die Klägerin aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zunächst die Beklagte selbst hätte ansprechen müssen, zumal die Klägerin gewusst habe, dass die Beklagte keine Tabletten schlucken könne. Die weitere Beschäftigung der Klägerin sei jedenfalls für die Beklagte unzumutbar.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt und stellte die Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung fest. Das Landesarbeitsgericht bestätigte in zweiter Instanz die Entscheidung des Arbeitsgerichts. Zur Begründung führte es aus, dass aus Sicht der Klägerin es zum Zeitpunkt des Fundes des weißen Pulvers zunächst objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für das Vorliegen von Drogen gegeben habe. Der Einwand der Beklagten, dass den Mitarbeitern bekannt gewesen sei, dass sie keine Tabletten schlucken könne, sei lebensfremd. Schmerzmittel wie etwa Paracetamol seien rezeptfrei beispielsweise als Tabletten zum Auflösen in Wasser erhältlich. Da der Fund in einer Jugendwohngruppe von Kindern und Jugendlichen gemacht worden sei, habe die Klägerin in dem sensiblen Bereich die Verantwortung für die ihr anvertrauten Minderjährigen gehabt und die staatsbürgerliche Pflicht, diesen Verdacht aufzuklären.



**TAG DER
SAARLÄNDISCHEN
BAUWIRTSCHAFT
1. JULI**

2020

**FESTSAAL
SCHLOSS
SAARBRÜCKEN**

dbl itex gaebler
Miettextilien

Partner des Handwerks
**5%
Handwerker-
rabatt**



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de



VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Keine Sicherheitsleistung, keine Mängelbeseitigung

OLG Naumburg, Urteil vom 16.04.2015, Az.: 9 U 18/11

Der vorliegenden Entscheidung lag ein VOB Bauvertrag über die Ausführung von Arbeiten an Fenstern, Türen und Rollladenkästen zugrunde. Nach teilweiser Leistungserbringung stellt der Auftragnehmer eine Abschlagsrechnung. Diese Leistungen wurden im Rahmen einer gemeinsamen Baustellenbegehung auch abgenommen. Wegen zwischenzeitlich aufgetretener Mängel wurde der Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung aufgefordert, worauf er seinerseits mit der Forderung einer Sicherheit nach § 648a BGB a.F. reagierte. Gleichzeitig erklärte er die Leistungsverweigerung, wenn innerhalb der gesetzten Frist die geforderte Sicherheit nicht gestellt werde. Demgegenüber leistete der Auftraggeber seinerseits keinerlei Zahlungen und kündigte den Auftrag. Seine Vergütungsforderung machte der Auftragnehmer in der Folge klageweise geltend. Demgegenüber führte der Auftraggeber aus, die Werkleistungen seien mangelhaft, weshalb ihm ein Zurückbehaltungsrecht sowie Schadensersatzansprüche zustünden.

Dies sah das OLG Naumburg jedoch anders! Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Werklohn für die von ihm erbrachten Leistungen. Dieser ist auch nicht zwischenzeitlich erloschen, denn dem Auftraggeber steht seinerseits kein Anspruch auf Schadensersatz zu. Hin-

tergrund dessen ist, dass dem Auftragnehmer keine Verletzung seiner Mängelbeseitigungspflichten vorgeworfen werden kann. Ihm stand ein entsprechendes Leistungsverweigerungsrecht zu, weil der Auftraggeber die geforderte Sicherheitsleistung nach § 648 a Abs. 1 BGB alte Fassung nicht gestellt hat.

2. Wann verjährt ein Schadensersatzanspruch nach Kündigung?

BGH Urteil vom 10. Oktober 2019, Az.: VII ZR 1/19

Im vorliegenden Fall wurden Reinigungsverträge im Oktober 2013 außerordentlich gekündigt. Aufgrund dessen verlangte der Auftraggeber Schadensersatz in Höhe der Kosten, die ihm durch die Beauftragung eines Drittunternehmens entstanden sind. Die Parteien vereinbarten eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Klage wurde am 1. Oktober 2016 erhoben.

Während die Vorinstanzen die Klage wegen zwischenzeitlich eingetretener Verjährung abgewiesen haben, sah der BGH dies anders. Ausweislich seiner Ausführungen verjähren lediglich Mängelansprüche innerhalb von zwei Jahren. Da im Rahmen dieses Verfahrens jedoch ein Schadensersatzanspruch auf Erstattung von Mehrkosten streitgegenständlich ist, welcher aufgrund einer außerordentlichen Kündigung entstanden ist, handelt es sich hierbei um keinen Mängelanspruch. Hierfür sind die allgemeinen Verjährungsregeln anwendbar. Mithin gilt keine Verjährung nach § 634 BGB, weshalb keine Verjährung eingetreten ist.

3. Abrechnung bei einvernehmlicher Kürzung des Leistungsumfangs

OLG Dresden, Urteil vom 24.10.2018, Az.: 1 O 601/17

Im vorliegenden Urteil hat sich das OLG Dresden mit der Vergütungsfrage

auseinandergesetzt, wenn nach Auftragserteilung zwischen den Parteien einvernehmlich der Leistungsumfang gekürzt wurde. Hierzu ließ der Auftraggeber den Auftragnehmer wissen, dass zuvor ausgeschriebene und auch beauftragte Positionen nicht mehr zur Ausführung kämen, da hierfür kein Bedarf mehr bestünde. Hiermit erklärte sich der Auftragnehmer einverstanden und führte die betroffenen Positionen nicht mehr aus. Betroffen waren in diesem Zusammenhang bestimmte Gerüstarbeiten. Zwischen den Parteien erfolgte keinerlei Vereinbarung darüber, wie mit den diesbezüglichen Entgeltforderungen umgegangen werden soll. Da der Auftragnehmer bei Stellung seiner Schlussrechnung den Leistungsentfall als „Teilkündigung“ betrachtete, erfolgte seinerseits eine Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Diese Ansicht teilte der Auftraggeber jedoch nicht und führte aus, die entfallenen Positionen seien als Mindermengen auf Null zu reduzieren, sodass eine Abrechnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B zu erfolgen habe.

Dieser Annahme trat das OLG Dresden jedoch entgegen und gab dem Auftragnehmer vom Grundsatz her Recht. Während es für die Annahme einer Teilkündigung zwar an der zwingend notwendigen Schriftform fehle, kann dennoch eine einvernehmliche Vertragsaufhebung angenommen werden, welche ihrerseits formlos möglich ist. In diesem Fall sind, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, die Kündigungsregelungen zu § 8 VOB/B anzuwenden. Hiernach steht dem Auftragnehmer daher für die entfallenen Positionen die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

4. Kein Aufhebungsgrund wegen HOAI-Rechtswidrigkeit

OLG Rostock, Beschluss vom 02.10.2019, Az.: 17 Verg 3/19

In der vorliegenden Entscheidung wurden durch eine kommunale Wohnungsbau-gesellschaft Planungsleistungen für einen Neubau ausgeschrieben. Insbesondere erfolgte eine Bezugnahme auf die HOAI in der Auftragsbekanntmachung. Da der Antragstellerin nicht der Zuschlag erteilt werden sollte, sondern



<p>Standort Kirn Krebsweilerer Str. 1 55606 Kirn / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p>Standort Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p>Standort Saarbrücken Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p>Standort Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p>Standort Trier Auf Bower 5 54340 Bekond Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	 

www.holzhauser.info mail@holzhauser.info

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

der Beigeladenen, strebte sie ein Nachprüfungsverfahren an, welches die Vergabekammer als unzulässig verwarf. Die kommunale Wohnungsbaugesellschaft sei keine öffentlicher Auftraggeber im Sinne des GWB und eine Rechtswegeröffnung zur Vergabekammer sei ebenfalls nicht gegeben. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mittels sofortiger Beschwerde. Zwischenzeitlich hob die Auftraggeberin das Verfahren wegen einer EuGH-Rechtsprechung, wonach die Mindestsätze der HOAI gegen EU-Recht verstießen, auf. Auch hiergegen wandte sich die Antragstellerin und beantragte eine Aufhebung der Aufhebung hilfsweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufhebung des Verfahrens.

Lediglich der Hilfsantrag hatte Erfolg. Denn das Gericht führte zunächst aus, dass die kommunale Wohnungsbaugesellschaft durchaus öffentliche Auftraggeberin im Sinne des GWB sei. Darüber hinaus wurde auch die Aufhebungsentcheidung als rechtswidrig beurteilt. Begründet wurde dies damit, dass in der EUGH-Rechtsprechung kein Aufhebungsgrund im Sinne der Vergabeverordnung zu sehen sei. Eine Aufhebung im Sinne des § 63 Abs. 1 VgV könne nur dann begründet werden, wenn eine wesentliche Änderung der Grundlage des Vergabeverfahrens vorläge. In diesem Zusammenhang wurde auf eine frühere Rechtsprechung des OLG Düsseldorf verwiesen, in der für einen derartigen Aufhebungsgrund unvorhersehbare rechtliche, technische oder wirtschaftliche Probleme zutage treten müssten, die derart einschneidend sind, dass eine Weiterführung des Verfahrens sinnlos oder unzumutbar wäre.

5. Wann ist ein Ausschluss wegen Schlechtleistung im Vergabeverfahren möglich?

Vergabekammer Südbayern, Beschluss vom 08.04.2019, Az.: Z-3-3194-1-46-12/18

Im vorliegenden Fall hatte ein Nachprüfungsantrag der Antragstellerin Erfolg, nachdem sie im Rahmen eines europaweit offenen Verfahrens bei dem Brandschutzputzarbeiten ausgeschrieben wurden, wegen angeblich fehlender Eignung ausgeschlossen wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Bieterin und spätere Antragstellerin hätte im Rahmen eines früheren Bauprojekts den Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Insbesondere sei ihr wegen Verzug sowie Schlechtleistung

gekündigt worden. Dieser Kündigung hatte die Antragstellerin seinerzeit widersprochen und darauf hingewiesen, dass sowohl die Verzögerungen als auch die Schlechtleistungen nicht von ihr verschuldet gewesen seien. Dennoch habe sich der damalige Auftraggeber für eine freie Auftraggeberkündigung nach § 8 VOB/B entschieden. In ihrer Begründung wies die Vergabekammer darauf hin, die angebliche frühere Schlechtleistung der Antragstellerin sei nunmehr kein Grund dafür, diese im Rahmen eines neuen Ausschreibungsverfahrens wegen vorheriger Schlechtleistung auszuschließen. Insbesondere habe der Auftraggeber seinerzeit nicht rechtmäßig aus wichtigem Grund wegen Schlechtleistung gekündigt. Wenngleich die Rechtsprechung in diesem Bereich sehr unterschiedlich sei, so fehle es im konkreten Fall insbesondere daran, dass der Auftraggeber darlegen müsse, die seinerzeit ausgesprochene Kündigung sei rechtmäßig erfolgt. Hieran scheiterte es jedoch.

6. Planungslücken können nicht durch Wahlpositionen geschlossen werden

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.05.2019, Az.: Verg 61/18

Im vorliegenden Fall wurden europaweit Abbrucharbeiten ausgeschrieben. Das im Rahmen der Abbrucharbeiten gewonnene Material sollte für spätere Landschaftsbauwerke genutzt werden. Aufgrund verschiedener Unwägbarkeiten wurden in den Vergabeunterlagen im Rahmen einzelner Positionen bestimmte Korngrößen sowohl als Grundposition sowie darüber hinaus auch eine andere Korngröße als Wahlpositionen aufgenommen. Die Entscheidung darüber, ob die Wahlposition oder die Grundpositionen zur Ausführung kommen sollten, sollte erst nach Zuschlagserteilung erfolgen. Hiergegen wandte sich die Antragstellerin mit einem Nachprüfungsverfahren.

Zu Recht! Die Ausschreibung verschiedener Korngrößen einmal als Grundposition und darüber hinaus als Wahlposition offenbart eine Planungslücke, die den Planenden seit geraumer Zeit bekannt sei. Dementsprechend wurde dem Nachprüfungsantrag stattgegeben, wogegen sich die Beigeladene wiederum erfolglos wandte. In diesem Zusammenhang führte das OLG aus, die ausschreibende Stelle habe gegen die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts verstoßen. Insbesondere

bestand hinsichtlich der Ausschreibung als Wahlposition kein berechtigtes Interesse, weshalb gegen den Grundsatz der Transparenz sowie gegen das Gebot der erschöpfenden Leistungsbeschreibung verstoßen wurde.

VERBRAUCHER-SCHLICHTUNG

Anpassung von Webseiten und AGB erforderlich

Durch die Reform des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes hat sich die Bezeichnung der für Bauunternehmen zuständigen Streitschlichtungsstelle geändert. Der verpflichtende Hinweis auf die Schlichtungsstelle muss daher auf Webseiten und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasst werden.

Nachdem der Bundestag Ende 2019 die Reform des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) beschlossen hat, sind die neuen Regelungen am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Die Reform sieht vor, dass die bislang vom Bundesamt der Justiz befristet eingerichtete Universalschlichtungsstelle dauerhaft vom Bund geführt und finanziert wird. Für Bauunternehmen entfalten die beschlossenen Änderungen grundsätzlich keine Praxisrelevanz.

Wie bisher sind Betriebe mit mehr als zehn Mitarbeitern, die eine Webseite unterhalten und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vorhalten, verpflichtet, Verbrauchern Auskunft darüber zu geben, ob sie bereit oder nicht bereit sind, im Fall eines Rechtsstreits an einer Verbraucherschlichtung nach dem VSBG teilzunehmen. Die Information hat auf der Webseite und/oder in den AGB zu erfolgen. Infolge der Reform des VSBG erhält die für Bauunternehmen zuständige Streitschlichtungsstelle eine neue Bezeichnung. Die bisherige Bezeichnung „Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl“ ist obsolet. Künftig ist die Stelle als „Universalschlichtungsstelle des Bundes am Zentrum für Schlichtung e.V.“ zu bezeichnen. Die Änderung ist entsprechend auf der Webseite und/oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachzuvollziehen



Lückel & Partner
Spezialberatung Holzbau

BWL- Quick Check Holzbau

Branchenspezialisierung | Wenn Steuerberater Thomas Lückel über seinen Beruf spricht, kommt er ins Schwärmen. Er hat sich auf Zimmerer- und Holzbaubetriebe spezialisiert, die er und sein Team mit viel Engagement und Leidenschaft betreuen.

Controlling im Holzbau

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, benötigen Betriebe tagesaktuelle und aussagefähige Auswertungen, sowohl für den einzelnen Auftrag, als auch für den gesamten Betrieb. Eine Unternehmenssteuerung nach Kontostand und Bauchgefühl darf es nicht mehr geben. Lückel & Partner hat daher speziell für „Holzbauer“ einen BWL Quick Check entwickelt.



Inhalt und Ablauf

Zunächst überprüfen wir die Jahresabschlüsse und Betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) auf Qualität und Aussagegehalt. Wir ermitteln die Anzahl der „abgerechneten“ Stunden der Mitarbeiter und berechnen eine der wichtigsten Kennzahlen im Holzbau, die Produktivität. Gleichzeitig ermitteln wir die maximale Leistungsfähigkeit der Betriebe und zeigen auf, ob bei der Unternehmensgröße, aktuellen Kostenstruktur und den Kalkulationsdaten überhaupt ein angemessener Gewinn erwirtschaftet werden kann. Eine Berechnung der Stundenverrechnungssätze und Zuschläge runden den Check ab.

Ihr Nutzen:

Wir berechnen und erläutern Ihnen die wichtigsten Kennzahlen Ihres Unternehmens. Sie erhalten Instrumente, um den Erfolg Ihres Unternehmens für sich und in Bezug auf Ihre Branche besser einordnen zu können. Sie wissen, wo und wie Ihr Unternehmen tatsächlich steht. Wir geben Ihnen

Gestaltungsempfehlungen, wie Sie Ihre Produktivität und damit den Ertrag Ihres Unternehmens nachhaltig steigern können. Unsere Steuerungsinstrumente bilden die Basis dafür, dass Sie auch für die Zukunft die richtigen Entscheidungen treffen können. Selbstverständlich begleiten wir Sie gerne auch bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen. Unser Engagement für den Erfolg Ihres Unternehmens.

Controlling und Digitalisierung

Lückel & Partner gehört zu den technisch modernsten Kanzleien in Deutschland. Das gilt sowohl für die internen Prozesse als auch für die Zusammenarbeit mit den Holzbaubetrieben. Wir arbeiten sehr eng mit den Software-partnern der Holzbaubetriebe zusammen. Sämtliche Schnittstellen für die digitale Lohn- und Finanzbuchhaltung, einschließlich digitaler Zeiterfassung, werden eingerichtet und die damit zusammenhängenden Abläufe im Büro optimiert. Es spricht sich herum, dass die Betriebe bei Lückel & Partner nicht nur aus der steuerlichen Brille betrachtet werden, sondern der wirtschaftliche Erfolg der Kunden im Vordergrund steht.



Lückel & Partner
Spezialberatung Holzbau

THOMAS LÜCKEL

Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft; Inhaber der Kanzlei Lückel & Partner in Bad Berleburg mit circa 65 Mitarbeitern und vier Unternehmensbereichen: Steuerberatung, Baulohn, Unternehmensberatung, Kanzleiberatung für andere Steuerberater

thomas.lueckel@lup-beratung.de
www.lup-beratung.de
www.handwerks-berater.de

„BERUFSSTART BAU“ 2020

Es werden noch Praktikumsstellen gesucht!

Seit 2013 besteht das Pilotprojekt „Berufstart Bau“ der deutschen Bauwirtschaft. Betriebe, die bei SOKA-Bau registriert sind, können im Rahmen einer betreuten Einstiegsqualifizierung erproben, ob Jugendliche bzw. junge Interessenten und auch Menschen mit Migrationshintergrund für eine betriebliche Ausbildung geeignet sind. Dies erfolgt in Kooperation mit dem Ausbildungszentrum AGV Bau Saar und läuft mindestens 6 und maximal 12 Monate. Die betreute Einstiegsqualifizierung bietet dem Betrieb so die Möglichkeit, die jungen Menschen nach der Erprobungsphase und bei Eignung in eine gezielte betriebliche Ausbildung ab dem 01.09.2020 zu übernehmen. Für die Jugendlichen bietet eine Einstiegsqualifizierung die Chance, sich zu orientieren und für eine Ausbildungsstelle zu empfehlen. Ziel ist es, über das Praktikum nahtlos in ein reguläres betriebliches Ausbildungsverhältnis überzugehen.

Der Betrieb wird mit Zuschüssen der SOKA-BAU und der Agentur für Arbeit unterstützt – dem Betrieb entstehen nur Kosten für persönliche Schutzkleidung, evtl. Arbeitskleidung.

Berufstart Bau, Bereiche:

- Praxis im Betrieb (ca. 50 - 60%)
- Praxisunterweisungen sowie Sprachförderung im Ausbildungszentrum
- Unterricht jeden Freitag für alle Teilnehmer

In der gesamten Zeit betreuen erfahrene Ausbilder und sozialpädagogische Fachkräfte des Ausbildungszentrums sowohl den Betrieb als auch die Praktikanten.

In der aktuellen Förderperiode kann die Erprobungsphase spätestens am 01.03.2020, mit einer Laufzeit von 6 Monaten und dem Ziel der Übernahme in Ausbildung beginnen. Die Betriebe stellen unterstützt durch das Ausbildungszentrum einen oder mehrere Praktikanten zu diesem Zeitpunkt ein. Da es sich um ein Praktikum im Sinne der Einstiegsqualifizierung (EQ) handelt, wird zu diesem Zweck ein Vertrag zwischen dem Betrieb und dem Praktikanten abgeschlossen. Während des



Auch in diesem Jahr beteiligt sich das Ausbildungszentrum wieder am Girls Day, und zwar am 26. März 2020.

Der bereits traditionelle Infotag „Azubi am Bau“ findet am 15. Mai 2020 im Ausbildungszentrum statt.

Interessierte und weitere Infos direkt im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar, Frau Claudia Pressmann, Tel. 0681 9890611.

Praktikums entrichtet der Betrieb eine Praktikumsvergütung, die die Agentur für Arbeit dem Unternehmen i.H. von € 243 / Monat zuzüglich des Sozialversicherungsanteils erstattet. Sollten Betrieb und Praktikant keine Ausbildung vereinbaren, entstehen dem Betrieb keine Folgekosten, denn es ergibt sich kein rechtlicher Anspruch. Die Quali-

fizierung, der Stützunterricht und die Betreuung im Ausbildungszentrum werden durch die SOKA-BAU gefördert.

Es werden noch Betriebe gesucht, die bereit sind, Praktikumsplätze zu stellen. Bei Interesse kontaktieren Sie bitte Herrn Georg Raesch/Maik Schwinn im Ausbildungszentrum Bau, Saarbrücken (Tel. 0681 98906-0).



27 ERFOLGREICHE VORARBEITERABSCHLÜSSE!

Vom 13.01.2020 – 24.01.2020 fand im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar die Aufstiegsfortbildung - Vorarbeiter im Hochbau - Bauen im Bestand / Vorarbeiter im Tiefbau - Erd-, Straßen- und Kanalbau statt. Der diesjährige Kurs wurde durch die hochmotivierten Teilnehmer, trotz Grippewelle, bereichert. Die Referenten waren vom Niveau und den zum Teil hervorragenden Leistungen der angehenden Vorarbeiter begeistert. Wir gratulieren den 27 Vorarbeitern zu ihrer bestandenen Prüfung und bedanken uns bei allen Unternehmen, die mit Weitblick agieren und somit Ihrem Fachkräftemangel entgegenwirken.





STUCKATEURE

49. FACHSEMINAR IM NÖRDLICHEN SAARLAND

Das traditionelle Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau fand zum 49. Mal, aber nicht zum 1. Mal im Seehotel Weingärtner am Bostalsee statt. Dem stellvertretenden Landesinnungsmeister Tim Braun gelang es auch in diesem Jahr, ein interessantes Programm für seine Kolleginnen und Kollegen zu organisieren - dies bewies unter anderem die äußerst erfreuliche Teilnehmerzahl. Den Anfang machte Mario Ackermann von der Fa. Sto über zukunftsweisende Fassadenfarben. Dass dieses Thema aktuell ist, belegte ein kurzer Filmausschnitt aus Frank Elstners Sendung „Die große Show der Naturwunder“, in der Ranga Yogeshwar darstellte, wie bei einer entsprechenden Fassade schädliche Stickoxide in unschädliches Nitrat umgewandelt werden können.

Über die Chancen, die sich beim Altbau für den Stuckateur ergeben, referierte Florian Baum von der Firma Sakret, bevor Lukas Schulze-Brock die breit angelegte Werbekampagne „Deine Zukunft ist bunt“ der Firma Brillux – für Stuckateure und Maler gleichermaßen von Bedeutung - vorstellte. Am Nachmittag in-



fertiggaragen sehn



Passt sich allen Umgebungen an

Gerne liefern wir die Garage in Ihrer Wunschfarbe, auch mit farblich abgesetztem Sockel oder Gesims.

Die mit dem **TOP Preis-Leistungs-Verhältnis**

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG

66386 St. Ingbert - Oststraße 63

Telefon: 06894 99830-0

www.fertiggaragen-sehn.de

formierten Florian Lenz/Fa. Knauf über Brandschutz und Schallschutz sowie Willibald Hauptert von der Fa. Remmers über die Sockel- und Innenabdichtung in der Praxis.

Wenn ich in der Bäckerei ein Brot kaufe und keinen Bon erhalte, ist dies dann Schwarzbrot? Darüber und über so einiges, wie und wo die Unternehmen ihre Steuerlast für 2020 optimieren können, informierte Steuerberater Sven Braun in einem kurzweiligen Beitrag, bevor Honoraranlagenberater Karsten Matt aufzeigte, welche erfolgsversprechenden Möglichkeiten zur Geldanlage trotz angespannter Lage am Finanzmarkt möglich sind.

Christian Steffes aus Dudweiler/Saar ist momentan dabei, den Jungmeisterkreis

im Saarland zu reaktivieren. Auf Einladung der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau kam einer der beiden Vorsitzenden des Nordrhein-Westfälischen Jungmeisterkreises, Alexander Hammeke, nach Bosen. Bei vielen Gesprächen und Diskussionen wurden erste gemeinsame Aktionen mit beiden Jungmeisterkreisen besprochen.

Zum Jubiläum im nächsten Jahr - dem 50. Fachseminar – wird sich die Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau sicherlich ein besonders Highlight ausdenken. Also – das letzte Januarwochenende 2021 auf jeden Fall schon einmal im Kalender vormerken!



DACHDECKER

PETER BRAEUNING MIT GOLDENER EHRENNADEL AUSGEZEICHNET

Der Landesinnungsmeister der saarländischen Dachdecker Peter Braeuning wurde am 30. Januar in Stuttgart mit der Goldenen Ehrennadel des Deutschen Dachdeckerhandwerks ausgezeichnet. Braeuning kann auf fast genau 40 Jahre Meistertitel zurückblicken, legte er doch im Mai 1980 seine Meisterprüfung im Dachdeckerhandwerk in Mayen ab. Anfang der 90er Jahre engagierte er sich bereits als Sprecher des Dachdecker-Jungmeisterkreises im Saarland. Seit 1996 ist er als Mitglied im Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer des Saarlandes tätig und dort zudem schon viele Jahre ordentliches Mitglied der Vollversammlung. Ab 1998 unterstützte er als Vorstandsmitglied die Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland und seit 2010 ist er als Lan-

desinnungsmeister im Amt. Weiterhin hat er viele Jahre als Lehrlingswart die Nachwuchsarbeit im saarländischen Dachdeckerhandwerk vorangetrieben. Außerdem ist im Beirat des AGV Bau Saar tätig.



AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich über weitere fünf Neumitglieder nach 18 Neumitgliedern im vergangenen Jahr. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- Fliesen Baldauf, Epelborn
- Terrazzo Peter Hess, St. Wendel
- Fliesenfachgeschäft Schmelzer, Saarbrücken
- Fliesen Schild, Saarbrücken
- Sopro Bauchemie GmbH, Wiesbaden (Gastmitglied)

MEISTERHAFT-TAG

Termin: 12. März 2020
Ort: Haus der Bauwirtschaft

THEMA: Hilfe, Kunde droht mit Auftrag!

Anmeldung noch möglich unter
Tel. 0681 3892534.



FLIESENLEGER

LAST, BUT NOT LEAST...

... das Weihnachtsfrühstück der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein. Trotz dem besonderen Datum - Freitag, dem 13. – eine wiederum gelungene Veranstaltung im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft am Jahresende. Vorstandsmitglied Claus-Dieter Maas informierte über die wichtigsten Änderungen im neuen Handbuch für das Fliesengewerbe, 9. Auflage, die anschließend noch diskutiert wurden.



DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Günter Deutsch, langjährigem ehemaligen Vorstandsmitglied der Dachdeckerinnung sowie Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 87. Lebensjahres am 24. Januar 2020

Herrn Gottfried Sauer, Ehrenmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 7. Februar 2019

VOB TEILE A UND B – KOMMENTAR

Verlag: Werner Verlag, SBN: 978-3-8041-5304-2, Erscheinungstermin: 18.12.2019, Auflage: 21. Auflage 2020, Seitenzahl: 3108, Einbandart: gebunden

Die 21. Auflage des Ingenstau/Korbion versorgt Sie mit den zahlreichen wichtigen Neuerungen zur VOB/A und VOB/B. Die neue VOB/A 2019 ist ebenso berücksichtigt wie die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts auf Bauverträge nach der VOB/B.

Neu nach der VOB/A-Reform:

- Gleichrang von Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- Erleichterungen bei Eignungsnachweisen
- die Nachforderung von Unterlagen wurde klarer gefasst.
- Änderungen im Bereich der VOB/B durch das neue Bauvertragsrecht:
- Verschiebung des Kontrollmaßstabs für die AGB-rechtliche Kontrolle der VOB/B-Klauseln
- Völlig neue Parameter für Anordnungsrechte und Preisanpassung wirken sich auf die §§ 1 Abs. 3, 1 Abs. 4 und 2 Abs. 5 bis 2 Abs. 7 VOB/B und deren AGV-rechtliche Wirksamkeit aus.
- Wichtige neue Rechtsprechung ist eingearbeitet:
- Die Auswirkungen der neuen Rechtsprechung zu Schulnotensystemen, zum Ausschluss wegen früherer Pflichtverletzungen und zur Erstattung von Vorhaltekosten werden erläutert.

TERMINE

19. März 2020

Mettlach, Josefstag der Landesfachgruppe Holzbau Saarland

26. März 2020

Saarbrücken, Mitgliederversammlung Maler- und Lackiererinnung

1. April 2020

Saarbrücken, 1. Polittalk mit Oliver Luksic, MdB

3./4. April 2020

Mühlheim/Mosel, Mitgliederversammlung LGG Rheinland-Pfalz/Saarland

8. Mai 2020

Bad Kreuznach, Fachseminar LFG Estrich und Belag

15. Mai 2020

Saarbrücken, „Azubi am Bau“

20.-24. Mai 2020

Griechenland, Fachexkursion „Athen“ des AGV Bau Saar

27. Mai 2020

Saarbrücken, Sitzung des Vorstandes und des Beirates AGV Bau Saar

2. Juni 2020

Saarbrücken, Frühjahrs-Mitgliederversammlung der Saarländischen Baustoffindustrie

1. Juli 2020

Saarbrücken, Tag der Saarländischen Bauwirtschaft



IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im April 2020



Günstiger
Beitrag
auch 2020!

'N stabilen Beitrag

und noch viel mehr

... wüрд´ ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär´!

Jetzt wechseln!

gerngesund.de

AGV Bau Saar

Exklusiv für Mitgliedsbetriebe

**WIR SUCHEN
DICH!**

INFORMIER' DICH JETZT BEIM

INFOTAG "AZUBI AM BAU"

15. MAI 2020, 09:00 - 12:00 UHR

AUSBILDUNGSZENTRUM BAU, SAARBRÜCKEN

